

# **Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“**

**Aufgrund der Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“ in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel**

- (1) Die Städte Oranienbaum - Wörlitz (Landkreis Wittenberg) sowie Kemberg mit dem Ortsteil Schleesen (Landkreis Wittenberg) bilden einen Zweckverband.
- (2) Er führt den Namen "Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode".
- (3) Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Oranienbaum - Wörlitz.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum – Wörlitz und der Stadt Kemberg, Ortsteil Schleesen sowie die Trinkwasserversorgung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum – Wörlitz sicherzustellen.
- (2) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften den gleichen wirtschaftlichen Gegenstand des Zweckverbandes haben oder geeignet sind, diesen zu fördern oder zu verbessern.

### **§ 3**

#### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 2, Pkt. m der Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitglieds im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monate vom Wirksamwerden oder Änderung, das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Ermittlung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung nur die Einwohner des Ortsteils Schleesen der Einheitsgemeinde Kemberg herangezogen werden. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den, von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen

Vertreter mit jeweils einer Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern erhalten je weitere angefangene 2000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter mit einer Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend sind die, vom statistischen Landesamt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Verbandes und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg, das sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedient.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetz zuständig ist. Sie kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
  - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
  - b) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
  - c) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
  - d) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
  - e) die Festsetzung der Verbandsumlagen
  - f) die Verfügung über das Verbandsvermögen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - g) die Aufnahme von Krediten über 500.000,-€
  - h) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte
  - i) den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit sie einen Betrag von 25.000,-€ überschreiten
  - j) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte
  - k) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
  - l) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
  - m) den Austritt bzw. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordert.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9**

### **Der Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Dies gilt nicht, sofern Geschäfte der Verbandsversammlung gem. § 6 zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Aufgrund des bestehenden Betriebsführungs- und Betreibervertrages ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.

- (3) Sofern der Verbandsgeschäftsführer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Der Verbandsversammlung steht das Recht zu, in der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung diese vorläufige Regelung zu bestätigen oder eine andere Person als Vertreter zu benennen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat das Recht, in den Fällen der äußersten Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Der Grund für die Eilentscheidung, sowie die Erledigung ist der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Als Leiter der Verwaltung obliegt dem Verbandsgeschäftsführer die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

## **§ 10 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Es wird eine kaufmännische Buchführung durchgeführt.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zuständig.

## **§ 11 Verbandsumlagen**

Soweit die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung es erfordern und die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Finanzierungsbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Kapital- und Betriebskostenumlagen je für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden erhoben, die alljährlich nach den aus den zum 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres festgestellten Einwohnern berechnet werden.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend den Regelungen in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum – Wörlitz „Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ und im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt - Land -Bote“
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen Ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so ist die Bekanntmachung durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“, Prinzenstein in 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Dienstzeiten zu ersetzen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum – Wörlitz „Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ und im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt - Land - Bote“ hingewiesen. Die Bekanntmachungsdauer beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 13 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 5/6 der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verbandssatzung vom 01.11.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.11.2005 außer Kraft.